

Fakultatives Referendum

vom 8. August bis 7. September 2026

betreffend das

**Entschädigungsreglement der
Behörden und Kommissionen
der Gemeinde Wolfhalden**

Die verschiedenen Anpassungen im Rahmen der Reorganisation der Gemeinde Wolfhalden haben Anpassungen im Entschädigungsreglement zur Folge.

Das vorliegende Reglement (siehe Anhang) wurde vom Gemeinderat am 3. März 2026 genehmigt. Dieser Beschluss untersteht nach geltender Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Die Frist läuft vom 8. August bis zum 7. September 2026. Das Referendum wird ergriffen, wenn dies 30 Stimmberechtigte innert 30 Tagen schriftlich verlangen. Die Unterlagen sind während der Frist auf der Webseite der Gemeinde einsehbar. Ein Referendumsbegehren ist beim Gemeinderat Wolfhalden, Dorf 36, 9427 Wolfhalden, einzureichen.

Was ändert sich?

Das Entschädigungsreglement erfährt in folgenden Punkten Änderungen:

- **Entschädigung Gemeindepräsidium (Art. 2):**

Die aktuelle Jahresentschädigung von Fr. 135'000 bei 100 Stellenprozent wird auf Fr. 160'000 erhöht. Dafür entfallen die jährlichen Spesen von Fr. 6'000, weitere Einnahmen durch Delegationen und Mandatsentschädigungen sowie Sitzungsgelder, welche neu in der Jahresentschädigung inkludiert sind. Bis anhin beliefen sich diese zusätzlichen Auszahlungen auf rund Fr. 10'000 pro Jahr.

- **Kurs- und Seminarkosten für Gemeinderats- und Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder (Art. 3 Abs. 5 sowie Art. 5 Abs. 4)**

Die gängige Praxis wird mit Aufnahme des Absatzes *"Kurs- und Seminarkosten, welche im Zusammenhang mit der Ratstätigkeit stehen und die Dauer von 2 Tagen nicht übersteigen, werden in der Regel von der Gemeinde finanziert. Es bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeindepräsidiums."* schriftlich festgehalten.

- **Erhöhung der Entschädigung für ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission (Art. 5 Abs. 2)**

Die Jahrespauschale wird von Fr. 800 auf Fr. 1'000 erhöht.

- **Erhöhung der Entschädigung der Einsätze im Zählbüro**

Die Einsätze im Zählbüro am Samstag und Sonntag werden neu mit Fr. 20 (vorher Fr. 17) pro angebrochene Halbstunde entschädigt.

Anhang: Entschädigungsreglement der Gemeinde Wolfhalden

Der Gemeinderat Wolfhalden erlässt gestützt auf Art. 9 lit. g) der Gemeindeordnung von Wolfhalden und Art. 20 der Geschäftsordnung des Gemeinderates folgendes Entschädigungsreglement:

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Entschädigungsreglement regelt die Entschädigungen für:
 - a) das Gemeindepräsidium
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates
 - c) das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) die Mitglieder von Kommissionen und gemeinderätlichen Arbeitsgruppen
 - e) die Delegierten der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts
- ² Die Entschädigung der Mitarbeitenden richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsordnung.

Art. 2 Gemeindepräsidium

- ¹ Die Jahresentschädigung des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin beträgt bei einem Stellenpensum von 100 % Fr. 160'000 brutto. Die Jahresentschädigung ist gemäss Dienst- und Besoldungsordnung Wolfhalden der Teuerung anzupassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsordnung Wolfhalden sinngemäss.
- ² In der Jahresentschädigung sind Spesen miteingerechnet. Es besteht kein Anspruch darauf.
- ³ Mit der Jahresentschädigung besteht keinerlei Anspruch auf weitere Entschädigung.
- ⁴ Mandatsentschädigungen seitens Dritter sind vollumfänglich in die Gemeindekasse abzuliefern.

Art. 3 Mitglieder des Gemeinderates

- ¹ Die Jahresentschädigung eines Gemeinderatsmitgliedes beträgt Fr. 8'000. Darin sind alle Aufgaben und Delegationen in regionalen und kantonalen Verbünden abgegolten.
- ² In der Jahresentschädigung sind Spesen miteingerechnet. Es besteht kein Anspruch darauf.

- ³ Der Sitzungsgeldanspruch besteht für alle Gemeinderats- und Bürositzungen sowie die vom Gemeinderat eingesetzten offiziellen Kommissionen und Arbeitsgruppen. Die Höhe richtet sich nach Art. 7 dieses Reglements.
- ⁴ Ist der Gemeinderat über längere Zeit nicht gemäss Gemeindeordnung vollzählig und fallen dadurch Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, entscheidet der Gemeinderat über eine zusätzliche Entschädigung.
- ⁵ Kurs- und Seminarkosten, welche im Zusammenhang mit der Ratstätigkeit stehen und die Dauer von 2 Tagen nicht übersteigen, werden in der Regel von der Gemeinde finanziert. Es bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeindepräsidiums.

Art. 4 Vizepräsidium

- ¹ Zusätzlich zur Jahresentschädigung als Mitglied des Gemeinderates (Art. 3) erhält der Vizepräsident/die Vizepräsidentin einen Jahresbeitrag von Fr. 2'500 für das Ausüben des Vizeamts.
- ² Sämtliche dem Vizepräsidium zugeschriebenen Tätigkeiten sind damit abgegolten.

Art. 5 Präsidium und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Jahresentschädigung für den Präsidenten/die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission beträgt Fr. 1'800.
- ² Die Mitglieder erhalten eine Jahrespauschale von Fr. 1'000.
- ³ Es können keine Spesen geltend gemacht werden. Ebenso sind in der Jahresentschädigung die Sitzungsgelder miteinberechnet. Es besteht keinerlei Anspruch auf weitere Entschädigung.
- ⁴ Kurs- und Seminarkosten, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsprüfungskommissionstätigkeit stehen und die Dauer von 2 Tagen nicht übersteigen, werden in der Regel von der Gemeinde finanziert. Es bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeindepräsidiums.

Art. 6 Kommissionen und gemeinderätliche Arbeitsgruppen

- ¹ Die Mitglieder von Kommissionen und gemeinderätlichen Arbeitsgruppen erhalten Sitzungsgelder nach Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sitzungsgelder

- ¹ Für Sitzungen des Gemeinderates, des Büros sowie der gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden Fr. 15 pro angebrochene Halbstunde ausgerichtet. Die Sitzungsdauer richtet sich nach den Angaben im jeweiligen Sitzungsprotokoll. Dieses ist der Gemeindekanzlei unaufgefordert nach Genehmigung einzureichen. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld.
- ² Die Aktuariatstätigkeit wird mit doppeltem Sitzungsgeld entschädigt.
- ³ Die Vorsitzenden von gemeinderätlichen Arbeitsgruppen und Spezialkommissionen erhalten doppeltes Sitzungsgeld.

Art. 8 Zählbüro

- ¹ Die Einsätze im Zählbüro am Samstag und Sonntag werden mit Fr. 20 pro angebrochene Halbstunde entschädigt.

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Sämtliche Pauschalentschädigungen werden am Ende des Kalenderjahres für die volle Amtszeit ausbezahlt. Ausnahme bildet die Entschädigung für das Gemeindepräsidium. Diese Auszahlung erfolgt monatlich.
- ² Die Entschädigungen dieses Reglements sind Bruttoentschädigungen. Sofern aufgrund gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen Beiträge an Sozialversicherungen zu leisten sind, sind diese vom Bruttobetrag in Abzug zu bringen.

Art. 10 Aufhebung bisheriges Recht

Alle diesem Entschädigungsreglement widersprechenden Anordnungen werden aufgehoben, insbesondere das Entschädigungsreglement für Gemeinderatsmitglieder und Gemeindepräsidium vom 1. Juni 2018 sowie die Nebenamtsentschädigung mit Beschluss vom 5. Dezember 2017

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Juni 2027 in Kraft.